

<b>Protokoll:</b>	<b>Ausschuss für Umwelt und Technik des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart</b>	<b>Niederschrift Nr.</b>	157
		<b>TOP:</b>	3
<b>Verhandlung</b>		<b>Drucksache:</b>	
		<b>GZ:</b>	
<b>Sitzungstermin:</b>	02.05.2017		
<b>Sitzungsart:</b>	öffentlich		
<b>Vorsitz:</b>	BM Dr. Schairer		
<b>Berichterstattung:</b>	der Vorsitzende		
<b>Protokollführung:</b>	Frau Kappallo / pö		
<b>Betreff:</b>	<b>"Baulärm bei Stuttgart 21 unterbinden: An Sonn- und Feiertagen muss Ruhe herrschen!"</b> <b>- Antrag Nr. 81/2017 (SÖS-LINKE-PluS) vom 17.03.2017</b> <b>- mündlicher Bericht -</b>		

Der im Betreff genannte Antrag ist dem Originalprotokoll sowie dem Protokollexemplar für die Hauptaktei beigelegt.

Die Berichterstattung und die nachfolgende Beratung sind nachfolgend im leicht überarbeiteten Wortlaut wiedergegeben.

BM Dr. Schairer:

Hier geht es um den Antrag der Fraktionsgemeinschaft SÖS-LINKE-PluS "Baulärm bei Stuttgart 21 unterbinden: An Sonn- und Feiertagen muss Ruhe herrschen!". Sie haben ja sozusagen den § 34 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung gezogen. Das bedeutet also eine eilige Beschlussfassung. Und wir haben in Übereinstimmung mit Ihnen die Alternative gewählt, dass man nicht gleich in den Gemeinderat geht, sondern dass man zuerst in den Fachausschüssen das berät. Ich frage Sie, ob Sie als Antragsteller vorher etwas dazu sagen wollen? Herr Adler, bitte.

StR Adler (SÖS-LINKE-PluS):

Der Antrag spricht ja an und für sich schon für sich und enthält die wesentlichen Begründungen. Lassen Sie mich vielleicht am Anfang noch dazu sagen, dass der § 34

GemO nicht die Ausnahme von der Regel definiert, sondern eigentlich die Regel sein sollte. Was er ja leider hier in unserem Stadtrat und der Verwaltung nicht ist. Also insofern ist das jetzt ein normales Prozedere und keine Ausnahmesituation.

Wir hatten in der Stuttgarter Zeitung lesen können, Herr Dr. Schairer, dass die Staatsanwaltschaft Stuttgart Anzeigen des Rechtsanwalts Herrn Ebert gegen Sie behandelt hat und an die Ordnungsbehörde weiterverwiesen hat, eine Straftat verneint hat. Allerdings eine Ordnungswidrigkeit erkannt hat. Und um Ordnungswidrigkeiten geht es bei diesem Punkt, den wir mit diesem Antrag behandeln, ja auch. Um Ordnungswidrigkeiten durch Verstöße der Deutschen Bahn gegen das Feiertagsgesetz, die ja, wenn man das Feiertagsgesetz anschaut, mit bis zu 1.500 € pro Fall geahndet werden. Die Obergrenzen dürften in dem Fall ja mehr als berechtigt sein bei der Vielzahl der Verstöße, der Dauer der Verstöße. Die Bahn ist gewissermaßen ein jahrelanger Wiederholungstäter. Und der zuständige Bürgermeister und seine Amtsleitung schauen weg. Das ist unsere Kritik. Und schädigen damit letzten Endes natürlich auch noch die Stadtkasse.

Sie schauen angestrengt weg und wollen bemüht nicht wissen, wie es die Stadt gewohnheitsmäßig ja inzwischen mit den Problemen rund um Stuttgart 21 macht, analog zur Leistungsfähigkeit. Der Rückbau wird erst bestritten, aber parallel dazu dann Maßnahmen, Baumaßnahmen diskutiert und angeschoben, die die allerschlimmsten Leistungsmängel wenigstens lindern sollen. Jetzt sehen wir beim Sonn- und Feiertagsgesetz ein analoges Verhalten. Der Fertigstellungstermin rückt in immer weitere Ferne. Da fällt einem ja nur noch die Sentenz von Bert Brecht ein: "Ja mach nur einen Plan, sei nur ein großes Licht, dann mach noch einen zweiten Plan, geh'n tun sie beide nicht". Und der Herr Ingenhoven spricht ja vor Insidern inzwischen von einer Inbetriebnahme nicht vor 2025.

Um zu retten, was zu retten ist, Herr Bürgermeister, meine Damen und Herren, in dieser Karikatur eines Zeitplans, ignoriert man seine Verpflichtungen als Ordnungsbehörde, wenigstens das Sonn- und Feiertagsgesetz durchzusetzen zum Schutz der Rechte der Stadtbevölkerung, die eh schon durch diese Baustellen und Arbeiten an Stuttgart 21 mehr als genug geplagt ist. Und das ist der eigentliche Hintergrund für die unzutreffenden Rechtskonstruktionen, die Herr Schairer, Frau Koller und die Bürgerbeauftragte, Frau Kaiser, ständig nur wiederholen. Statt sich mit der fundierten rechtlichen Argumentation der Verteidiger der Sonn- und Feiertagsruhe auseinanderzusetzen, stellen Sie sich doch bitte mal der direkten Auseinandersetzung und Diskussion mit den Juristen, die das Sonn- und Feiertagsgesetz verteidigen, statt es nur hier zu diskutieren. Ihre Rechtskonstruktionen, die Sie nachher vortragen werden, Herr Schairer - das können wir aus den bisherigen schriftlichen Stellungnahmen schließen, dass da nicht viel anderes kommen wird -, sind längst widerlegt und werden auch durch ständige Wiederholung nicht überzeugender geschweige denn richtiger.

Das Sonn- und Feiertagsgesetz, meine Damen und Herren, verbietet in § 6 öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen. Dieses Gesetz ist außerordentlich hochrangig. Es ist geschützt durch die Landesverfassung und zusätzlich durch das Grundgesetz Artikel 140 und durch höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Der § 6 sagt am Schluss weiter verschärfend: "soweit in gesetzlichen Regelungen nichts anderes bestimmt ist", d. h. dass nur ein Gesetz die Regelungen des Feiertagsgesetzes aushebeln könnte oder aufheben könnte. Dieses Gesetz gibt es aber nicht. Und Ihre Behauptung, dass mit der Planfeststellung der 24 Stunden-Betrieb an 365 Tagen im Jahr genehmigt und damit das

Verbot öffentlich bemerkbarer Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, durch Konzentrationswirkung ausgehebelt wird, trifft deshalb überhaupt nicht zu.

Das Eisenbahnbundesamt (EBA), meine Damen und Herren, das ja nichts weniger als die planfeststellende Behörde ist, widerspricht Ihnen da auch nachweislich und unmissverständlich. Diese Stellungnahme kennen Sie wohl auch oder die sollten Sie jedenfalls kennen. Ich zitiere: "Die Regelungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes können durch einen Planfeststellungsbeschluss nicht außer Kraft gesetzt werden. Sofern für die Durchführung eines planfestgestellten Vorhabens Arbeiten an Sonn- und Feiertagen erforderlich sind, müssen diese Ausnahmen durch den Vorhabenträger bzw. die beauftragten Baufirmen bei der zuständigen Landesbehörde beantragt werden." Die Zuständigkeit des Amts für öffentliche Ordnung der Stadt Stuttgart wird vom EBA explizit betont. Konkret bedeutet das, dass erstens eine Antragstellung auf Ausnahmegenehmigung in jedem zu begründenden Einzelfall durch Bahn und Baufirmen erfolgen müsste, eben weil der Planfeststellungsbeschluss diesen 7 Tage/365 Tage-Betrieb nicht abdeckt. Weil das Feiertagsgesetz durch Planfeststellung nicht außer Kraft gesetzt ist.

Und genauso falsch wie die Konstruktion "Planfeststellung hebt § 6 Feiertagsgesetz aus" ist die Behauptung, dass für Arbeitnehmer eingeholte Genehmigungen für Sonn- und Feiertagsarbeit, für die das Arbeitszeitgesetz Gültigkeit hat, den § 6 Feiertagsgesetz gleich mit erledigen würde. Das ist ja auch eine gern wiederholte Behauptung. Das ist völlig abwegig, denn das Arbeitszeitgesetz regelt die Rechte der Arbeitnehmer, die dann z. B. nach diesem Gesetz Kompensationen für Sonn- und Feiertagsarbeit nach erteilter Genehmigung bekommen können. Das Feiertagsgesetz dagegen schützt die Sonn- und Feiertagsruhe der Bevölkerung im Allgemeinen und nicht explizit der Arbeitnehmer, die an Sonn- und Feiertagen arbeiten sollen. Es handelt sich also um unterschiedliche Betroffenengruppen, unterschiedliche Schutzgüter, wobei es für die einen sogar noch Kompensationen gibt im Fall des Feiertagsgesetzes. Deshalb ist das auch so scharf mit Grundrechten hinterlegt.

Es ist eine ausgesprochen seltsame Konstruktion, die argumentativ da von den Behörden, von Frau Kaiser bis zum Amt für öffentliche Ordnung, aufgemacht wird. Denn würde die zutreffen, dass eine eingeholte Ausnahmegenehmigung nach dem Arbeitszeitgesetz das Feiertagsgesetz aushebeln könnte, dann würde das bedeuten, dass ein Glücksspielhallenbetreiber lediglich die Genehmigung nach den Maßstäben vom Arbeitszeitgesetz einholen müsste, um an Sonn- und Feiertagen ungestört vom Sonn- und Feiertagsgesetz seinen Schuppen betreiben zu können. Und es gibt jede Menge höchstrichterliche Rechtsprechung dazu, da muss man nur einmal in "juris" reinschauen, die das widerlegt.

Genauso widerspricht die Landesbergbaudirektion Ihrer Rechtsauffassung und betont, dass das Amt für öffentliche Ordnung zuständig ist. Und nicht zuletzt, Herr BM Schairer, widerspricht die Stadt Stuttgart selber ihrer eigenen Auffassung, alle Arbeiten seien durch Planfeststellung bzw. Erlaubnisse nach dem Arbeitszeitgesetz genehmigt, wenn sie für Betontransporte an Sonn- und Feiertagen extra Ausnahmegenehmigungen nach § 30 der Straßenverkehrsordnung ausstellt. Dabei übersieht sie dann allerdings auch noch, dass solche Ausnahmen nur zum Transport leicht verderblicher Lebensmittel zulässig sind. Dass Beton Lebensmittel seien, ist mir jetzt noch nicht geläufig.

Herr BM Schairer, stellen Sie sich Ihrer Verantwortung. Wenn Sie der Auffassung sind, dass es Gründe gibt, die Ausnahmegenehmigungen vom Sonn- und Feiertagsgesetz rechtfertigen, dann kommen Sie nicht darum herum, diese auf Antrag zu prüfen. Im Einzelfall zu prüfen und sie dann zu erteilen, wenn Sie der Meinung sind, das ist richtig. Aber die Verhaltensweise, die bisher vorherrscht in den Behörden, einfach wegzuschauen, ist nicht hinnehmbar.

BM Dr. Schairer:

So, Herr Adler, ich weiß zwar nicht, wer Ihnen das alles aufgeschrieben hat, aber

StR Adler (SÖS-LINKE-PluS):

Herr BM Schairer, ich finde das indiskutabel, solche Unterstellungen

BM Dr. Schairer:

Sie unterstellen mir auch einiges. Und es wird auch durch Wiederholungen Ihrerseits genauso wenig richtig, wie Sie es mir vorgeworfen haben. Die Gemengelage, meine Damen und Herren, ist in der Tat etwas kompliziert. Ich muss Ihnen jetzt leider zumuten, da das der Herr Adler so will, obwohl die Argumente eigentlich schriftlich schon mehrfach ausgetauscht worden sind und er ganz genau weiß, wie unsere Haltung ist, muss ich Ihnen jetzt leider zumuten, dass wir auch fürs Protokoll und auch für die weiteren Beratungen eine kurze juristische Vorlesung halten. Ich versuche, es so kurz und aber auch so verständlich wie möglich zu machen.

Wir haben versucht, auf einem Blatt Papier die Rechtslage und vor allem auch die Nichtanwendbarkeit des sogenannten Feiertagsgesetzes darzustellen. Also die Gemengelage ist kompliziert, da hier, wie Sie schon gehört haben, Planfeststellung, Arbeitszeitgesetz und auch das Feiertagsgesetz ineinander greifen. Strittig in Bezug auf Sonn- und Feiertagsschutz sind eigentlich nur die Arbeiten auf den Tunnelbaustellen von Stuttgart 21. Einschließlich - und das sehen Sie hier, wir unterscheiden ja zwischen bergmännischen Tunnelstrecken und sonstigen Baustellen - die oberirdischen Baustelleneinrichtungsflächen zum Tunnelbau. Auf den sonstigen, das ist der zweite Teil, d. h. offene Stuttgart 21-Baustellen, wird an Sonn- und Feiertagen in der Regel nicht gearbeitet. Das muss man ganz klar und deutlich unterscheiden. Der bergmännische Tunnelbau wurde als sogenannter Durchlauf, will heißen Rund-um-die-Uhr-Betrieb, in der Planfeststellung genehmigt. Das geht gar nicht anders. Dort werden auch Aussagen zur Notwendigkeit und in der Tat arbeitszeitrechtliche Genehmigungen für die im Tunnelbau Beschäftigten getroffen. Das heißt, im Ergebnis entziehen sich die S21-Tunnelbauarbeiten damit einer Regelung durch das Feiertagsgesetz.

Für die sonstigen, offenen S21-Baustellen gilt in der Tat der gesetzliche Sonn- und Feiertagsschutz - im landesgesetzlichen Feiertagsgesetz allgemein wie auch im bundesgesetzlichen Arbeitszeitgesetz, wo es speziell geregelt ist. Und nach herrschender Rechtsauffassung, die wir vertreten, und dem entspricht auch inzwischen sozusagen die ganze Haltung der Stadtverwaltung und seit Jahren gelebte Verfahrenspraxis, kommt das Feiertagsgesetz nicht zur Anwendung, wenn für die Durchführung von Arbeiten eine Genehmigung nach dem Arbeitszeitgesetz erforderlich ist. Das ist dann der Fall, wenn ein Unternehmer sonn- oder feiertägliche Arbeiten durch Beschäftigte ausführen lässt. Damit ist auch die im Antrag aufgeworfene Frage, meine Damen und Herren, nach den unterschiedlichen Schutzziele von Feiertagsgesetz und Arbeitszeitge-

setz geklärt. Das ist eine Rechtsauffassung, Herr Adler, die das Land Baden-Württemberg und das Regierungspräsidium Stuttgart, und nicht nur die Stadt Stuttgart, nicht nur die Frau Koller, nicht nur die Frau Kaiser, in mehreren Stellungnahmen bestätigt haben. Sie kennen diese Stellungnahmen, sowohl an den Herrn Ebert als auch an den Herrn Dr. Eisenhart von Loeper.

Die Haltung des Eisenbahnbundesamtes, das eine eigene Regelungskompetenz ablehnt und auch auf die Zuständigkeit der Landesbehörden verweist, ist auch nach Auffassung des Landes Baden-Württemberg rechtlich nicht zutreffend. Die sogenannte Konzentrationswirkung der Planfeststellung umfasst in diesem Fall auch den Sonn- und Feiertagsschutz, zumal der genehmigte Tunneldurchlaufbetrieb sonst nicht sichergestellt werde, der 24 mal 7-Durchlaufbetrieb. Und im Übrigen verweist dann der Planfeststellungsbeschluss ja auf das Arbeitszeitgesetz.

Ich bin immer noch bei den Vorbemerkungen, meine Damen und Herren. Soweit das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg angibt, keine Befreiungen vom Feiertagsgesetz erteilt zu haben, dann ist das korrekt. Die Genehmigung für das Sonn- und Feiertagsgesetz wurde, wie von der Planfeststellung gefordert, nach dem Arbeitszeitgesetz erteilt. Für dessen Anwendung im Tunnelbau das Landesamt zuständig ist. Das ist die Vorbemerkung.

Jetzt versuche ich einfach noch mal, um das ein bisschen aufzudröseln, nach Ihren Fragen vorzugehen, die Fragen noch mal zu beantworten. Sie beantragen erstens, ich zitiere jetzt Ihren Antrag: "Der zuständige BM Dr. Martin Schairer berichtet über die Kontrolle der Einhaltung von § 6 des Feiertagsgesetzes auf Baustellen im Stadtgebiet, insbesondere über Baustellen, die im Zusammenhang mit dem Projekt Stuttgart 21 stehen". Noch mal, auf Grundlage der Vorbemerkungen: Das Feiertagsgesetz ist für gewerbliche Baustellen nicht anwendbar, da es vom bundes- und spezialgesetzlichen Arbeitszeitgesetz verdrängt wird. Das ist unsere Rechtsauffassung und die Rechtsauffassung des Landes Baden-Württemberg. Für die Tunnelbaustellen von S21 ist die Genehmigungsbehörde nach dem Arbeitszeitgesetz das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg. Dort liegt auch die Zuständigkeit für die Überwachung des Arbeitsschutzes Tunnel.

Für die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit auf den offenen S21-Baustellen ist das für die Betriebsstätte des Unternehmens zuständige Gewerbeaufsichtsamt zuständig. Das kann also auch in Mecklenburg-Vorpommern liegen. Und die Überwachung des Arbeitsschutzes, also nicht die Genehmigung, sondern die Überwachung auf den offenen S21-Baustellen, obliegt der Gewerbeaufsicht beim städtischen Amt für Umweltschutz, das dahinten sitzt und Ihre Fragen dann auch gerne beantworten kann.

Ihre zweite Frage lautet: "BM Schairer berichtet über die Rechtslage in Bezug auf das Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz) und erläutert die Zuständigkeiten von Stadt, Land, Bund und Eisenbahnbundesamt". Da wiederhole ich noch mal, "nach § 5 des Feiertagsgesetzes sind Sonntage und die gesetzlichen Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der Hebung nach Maßgabe der gewerblichen arbeitsrechtlichen Vorschriften sowie Bestimmungen Abs. 2 des Feiertagsgesetzes geschützt". Das heißt, nach § 6 Feiertagsgesetz sind an Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, verboten, und jetzt kommt es, Herr Adler, "soweit in gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist". Die Schutzbestimmungen des Feiertagsgesetzes gelten also nicht abso-

lut, wie Sie sagen, sondern nach Maßgabe anderer, und das sind insbesondere eben arbeitsrechtliche Vorschriften. Das Feiertagsgesetz wird deshalb vorwiegend von der Planfeststellung für das Projekt Stuttgart 21 und vom Arbeitszeitgesetz überlagert. In der Planfeststellung für S21 hat das Eisenbahnbundesamt diesen sogenannten Durchlaufbetrieb, d. h. ein Tunnel muss 24 Stunden pro Arbeitstag 7 Tage pro Woche gebaut werden, bei den bergmännischen Tunnelbauwerken genehmigt.

Damit stellt sich die Frage der Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeiten nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr. Denn neben der Planfeststellung sind keine anderen öffentlich-rechtlichen Gestattungen notwendig. Dies ist Ausfluss der sogenannten Konzentrationswirkung der Planfeststellung. Und Sie kennen sicher auch § 18c Allgemeines Eisenbahngesetz und § 75 Verwaltungsverfahrensgesetz, die besagen, dass die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird. Neben der Planfeststellung sind also keine anderen öffentlichen Entscheidungen, also auch keine sonstigen Genehmigungen oder Erlaubnisse, erforderlich. Auf die Konzentrationswirkung der Planfeststellung wird im Planfeststellungsbeschluss selbst übrigens ausdrücklich hingewiesen. Das kann man nachlesen.

Weiter wurde in der Planfeststellung geregelt, dass die Tunnelbaufirmen für die Sonn- und Feiertagsarbeit ihrer Beschäftigten Genehmigungen nach dem Arbeitszeitgesetz einzuholen haben. Das landesrechtliche Feiertagsgesetz wird in diesem Fall vom bundesgesetzlichen Arbeitszeitgesetz verdrängt, dessen Zweck auch der Schutz des Sonntags und der staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung, wie es im Gesetz steht, der Arbeitnehmer ist. So hat man das damals reingeschrieben.

Die Genehmigungen wurden vom zuständigen Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg erteilt. Das wissen Sie, Herr Adler. Zusammenfassend ist auf Ihre Frage 2 festzustellen, dass für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, die nicht bereits über die Planfeststellung zugelassen sind, eine Genehmigung nach dem Feiertagsgesetz dann entfällt, wenn die Arbeiten über das Arbeitszeitgesetz genehmigt sind. Das haben wir versucht, hier kurz darzustellen. Eine Zuständigkeit der Landeshauptstadt Stuttgart, was Sie gefragt haben, für die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit ist somit nur in ganz engen Grenzen gegeben, und zwar für die offenen S21-Baustellen. Und auch nur unter der Voraussetzung, dass die ausführenden Unternehmen ihre Betriebsstätte in Stuttgart haben. In diesen Fällen ist das Gewerbeaufsichtsamt beim Amt für Umweltschutz für die Erteilung von Genehmigungen nach dem Arbeitszeitgesetz zuständig, soweit keine weiteren gesetzlichen Ausnahmetatbestände greifen.

Ich komme zu Ihrer Frage 3. Die lautet: "BM Schairer legt gegebenenfalls Ausnahmegenehmigungen für die S21-Baustellen auf dem Stadtgebiet Stuttgart vor und erläutert dem zuständigen Ausschuss, ob solche Genehmigungen aus der Sicht der Stadtverwaltung notwendig sind oder nicht". Antwort: Zur Sicherstellung der Versorgung der planfestgestellten Tunnelbaustellen mit Baumaterialien wurden von der Straßenverkehrsbehörde beim Amt für öffentliche Ordnung gemäß § 46 Straßenverkehrsordnung Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsverbot (§ 30 StVO) für insgesamt 31 Lkw erteilt. Das ist der Stand vom Februar 2017. Die Versorgungsfahrten wurden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht unmittelbar umfasst, da dort explizit nur der Tunneldurchlaufbetrieb geregelt ist. Bei ihrer Entscheidung hat sich die Straßenverkehrs-

behörde streng an die rechtlichen Vorgaben gehalten, wonach eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann, wenn ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Transports während der Verbotszeit besteht oder die Versagung der Genehmigung eine unbillige Härte für den Antragsteller darstellen würde und der Nachweis erbracht wird, dass eine Beförderung weder mit anderen Verkehrsmitteln noch außerhalb der Verbotszeit möglich ist. Diese genannten Kriterien sind für S21 sämtlich erfüllt, weil es eine Infrastrukturmaßnahme ist, weil die Baugenehmigung durch die Planfeststellung erteilt wurde. Wir haben einen Zeit- und Kostenmehraufwand für den Bauträger, der erheblich ist. Materialanlieferung ist nur per Lkw möglich. Und Rund-um-die-Uhr-Betrieb der Tunnelbaustellen liegt vor.

Wir sehen dadurch das behördliche Ermessen quasi auf null reduziert, d. h. die Gewerbeaufsicht beim Amt für Umweltschutz hat dann in den Jahren 2015 und 2016 je zwei und im Jahr 2017 eine Genehmigung nach dem Arbeitszeitgesetz erteilt. Die Genehmigung einer Ausnahme erfolgt dabei stets auch nach sorgfältiger Prüfung der Antragsgründe. Und dort muss der Antragsteller immer nachweisen, dass die Arbeiten sich nicht auf einen Werktag verschieben lassen und ein erheblicher Schaden droht.

Wir haben jetzt noch die Frage 4, und dann sind wir gleich fertig. Die Frage 4 lautet: "Eine Aufstellung über die Anzahl der mit Bußgeldern geahndeten Verstöße gegen das Feiertagsgesetz sowie der eingegangenen Bürgerbeschwerden sowie eine Abschätzung der entgangenen Bußgeldeinnahmen durch Nichtverfolgung der Verstöße" möchten Sie wissen. Unsere Antwort lautet: Wegen mutmaßlicher Verstöße gegen das Feiertagsgesetz wurden mehrere Privatanzeigen erstattet, die durch die Bußgeldstelle beim Amt für öffentliche Ordnung geprüft wurden. Die Anzeigen betrafen das Sonn- und Feiertagsverbot für Lkw und die Lärmbelästigungen durch den Sprengvortrieb im Tunnelbau. Bei der Überprüfung der angezeigten Verstöße zeigte sich, dass mit Ausnahme eines Fahrzeugs sämtliche Baustellen-Lkw Ausnahmegenehmigungen nach der StVO vorweisen konnten. In dem einen Fall handelte es sich nachweislich um ein Ersatzfahrzeug, weshalb das Verfahren aus Verhältnismäßigkeitsgründen eingestellt wurde. Dieses Ergebnis übrigens deckt sich mit der Bilanz mehrerer polizeilicher Verkehrskontrollen an den Wochenenden. Vom Polizeirevier Wolframstraße wurden dabei keine Verstöße festgestellt.

Und um in Erfahrung zu bringen, ob Sprengungen außerhalb der im Planfeststellungsbeschluss genehmigten Zeiten stattgefunden haben, wurde das hierfür zuständige Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg kontaktiert. Nach Auskunft der Behörde erfolgten die Sprengungen immer in den vorgegebenen Zeitfenstern.

Sonstige Verstöße gegen das Feiertagsgesetz wurden auf den Baustellen von Stuttgart 21 nach unserer Erkenntnis bislang nicht festgestellt. Entgangene Bußgeldeinnahmen, nach denen Sie gefragt haben, gibt es demnach keine. Damit beende ich meine Stellungnahme. Ich bitte um Verständnis, dass ich die Stellungnahme so ausführlich gemacht habe, dass sie ins Protokoll kommt. Weil ich denke, auch Sie, Herr Adler und SÖS-LINKE-PluS, haben ein Interesse und ein Recht darauf, diese Ausführungen, die ja auch rechtlich sehr kompliziert sind, nachzulesen.

Ich frage Sie, ob es dazu noch eine Stellungnahme gibt? Herr Fuhrmann.

StR Fuhrmann (CDU):

Herr Dr. Schairer, ganz herzlichen Dank für Ihre durchaus sehr ausführliche Beantwortung der Fragen. Ich fand es auch wichtig, dass Sie das heute so ausführlich gemacht haben, weil es letztendlich ja jetzt nicht die Aufgabe des Gemeinderats ist, eine rechtlich differenzierte Stellungnahme dazu zu geben, ob das Feiertagsgesetz (FTG) durch ein Arbeitszeitgesetz verdrängt wird oder nicht. Sie haben das aus meiner Sicht schlüssig dargestellt, warum das der Fall ist. Und wir haben überhaupt keine Zweifel, dass die rechtliche Ausarbeitung dieser Fragestellung vonseiten der Verwaltung und auch vonseiten des Landes hier richtig vorgenommen worden ist.

Herr Adler, juris hilft nicht immer weiter. Ich arbeite täglich mit juris und kann Ihnen versichern, dass es da immer unterschiedliche Auswertungen gibt. Das ist halt nun mal in der Juristerei so, man kann immer unterschiedlicher Meinung sein. Ich habe aber den Eindruck, dass der Antrag letztendlich nur darauf abzielt, Stuttgart 21 auch weiter zu verschleppen, anstatt hier wirklich sich auch mal konstruktiv mit der Rechtslage auseinandersetzen. Im Planfeststellungsverfahren, Herr Dr. Schairer, Sie haben es ja berichtet, wurde ja genau diese Fragestellung letztendlich geprüft. Und wir haben überhaupt keinen Grund, daran zu zweifeln. Wir stehen zur Verwaltung und halten Ihren Weg auch für den richtigen. Vielen Dank.

StRin Munk (90/GRÜNE):

Vielen Dank für Ihren Bericht, das ist in der Tat eine sehr komplexe Materie, Sie haben das ja sehr umfassend dargestellt. Das Thema ist sicher ärgerlich, klar, für die, die betroffen sind, das ist keine Frage. Und darum haben wir ja auch immer wieder Appelle an die Bahn gerichtet, die das Projekt betreibt, und sie aufgefordert, alles Mögliche zu tun, um eben diese Belastungen zu vermeiden. Es wurde auch einiges erreicht, und ich denke, da darf man einfach nicht nachlassen. Das ist eben unsere dringlichste Bitte und Aufforderung an die Projektträger, hier die Maßnahmen zu ergreifen, die eben möglich sind. Das Ärgernis ist schon groß, auch diese Sprengungen, Sie wissen das. Also da ist doch auf möglichst viele Maßnahmen zurückzugreifen, um Lärminderungen zu bringen. Und da ist ja einiges auch passiert. Leider immer erst auf Aufforderung. Aber das ist was anderes, hat mit dieser Materie und dem, was Sie dargestellt haben, nichts zu tun. Wir werden als Grüne auch weiterhin drauf schauen, dass die Bahn möglichst viele Maßnahmen zur Lärminderung ergreift. Dankeschön.

BM Dr. Schairer:

Möchte die SPD sich äußern? Herr Kollege Körner?

StR Körner (SPD):

Ja gut, es gibt eine rechtliche und eine politische Komponente. Die rechtliche Komponente wurde ausführlich dargestellt. Uns leuchtet das ein. Und die politische Komponente ist, glaube ich, allen klar.

BM Dr. Schairer:

Gibt es weitere Ausführungen? Herr Zeeb, bitte.



StR Zeeb (FW):

Einen Satz darf man dazu sagen, ich glaube, der Antrag oder die Anfrage ist, wenn man es im Gesamten betrachtet, ein sehr schlechter Dienst für die vermeintlich betroffenen Stuttgarter Bürger. Denn was ist denn der Zweck von der ganzen Sache? Das Ganze zu verzögern und zu verteuern. Und das ist doch alles das, was wir nicht wollen. Wir wollen, dass das Ding schnellstmöglich gebaut und fertig wird. Und dann haben die Bürger auch wieder ihre Ruhe. Danke.

StR Conz (FDP):

Ich kann das nur bestärken, was der Kollege grad gesagt hat. Hier soll einfach ein Vorhaben, das Volldampf läuft, sabotiert werden. Dazu ist jedes Mittel recht. Propaganda wird zigfach wiederholt. Dadurch wird sie nicht richtiger. Deswegen stehen wir voll hinter der Meinung der Verwaltung und können sie nur darin bestärken, sich gegen derlei Unsinn durchzusetzen.

BM Dr. Schairer:

Herr Adler, Sie wollten noch mal was dazu sagen. Bitte.

StR Adler (SÖS-LINKE-PluS):

Herr Bürgermeister, dass das seit Jahren gelebte Praxis ist, worauf Sie hingewiesen haben, ist ja genau der Anlass dafür, dass wir den Antrag gestellt haben und uns intensiv mit der Frage von Konzentrationswirkung, Zuständigkeit des EBA und Erteilung von Genehmigungen, vom Sonn- und Feiertagsgesetz abzuweichen, beschäftigen. Der Widerspruch bleibt bestehen. Das Eisenbahnbundesamt ist die höchste Genehmigungsbehörde und widerspricht der Rechtsauffassung, die Sie, die das Land und die das Regierungspräsidium als Repräsentanten der Projektbefürworter einnehmen, vehement. Sie ignorieren in Ihren Ausführungen leider auch, dass Arbeitszeitgesetz und Feiertagsgesetz völlig andere Wirkungskreise und völlig andere Betroffene haben. Wir werden selbstverständlich mitnehmen, was Sie hier vorgetragen haben. Es ist leider nur eine Wiederholung von tatsächlich Bekanntem und wird durch die Wiederholung, die Sie heute hier celebriert haben, auch nicht richtiger. Wir werden das mitnehmen und werden versuchen, mit dem Eisenbahnbundesamt in Diskussion zu kommen, um Ihre Interpretation von denen bewerten zu lassen.

BM Dr. Schairer: Herr Brett.

StR Brett (AfD):

Also ich habe vorher mich zurückgehalten, weil ich immer der Auffassung bin, wenn schon alles gesagt ist, muss es nicht von jedem noch mal wiederholt werden. Aber es ist wirklich eine Zumutung, Herr Adler, was Sie hier machen. Gehen Sie doch einfach mal, wenn Sie Zeit haben, an die Uni Tübingen und machen Sie ein Proseminar in Öffentlichem Recht I, verbunden mit Arbeitsrecht. Dann wissen Sie das. Und langweilen Sie nicht einen ganzen Ausschuss damit eine halbe Stunde. Danke.

BM Dr. Schairer:

So, ich denke auch, was gesagt worden ist, dass der Gemeinderat nicht der richtige Ort ist, um die Dinge weiterzutreiben. Herr Adler, ich glaube, das dürfte inzwischen auch

klar sein. Beraten Sie sich, und es steht ja immer noch, für manche, dann der Rechtsweg offen. Aber es sind Rechtsinterpretationen, Rechtsmeinungen, die gemacht worden sind. Und genauso wie Sie sagen, dass es durch Wiederholung nicht besser wird, könnte ich Ihnen das genauso entgegen. Also von daher, glaube ich, lohnt es sich nicht, dass wir uns diese Bemerkungen gegenseitig vorwerfen. Bleiben wir lieber sachlich. Ich schliesse diesen Tagesordnungspunkt und gebe zurück an den Kollegen Thurnau.

BM Dr. Schairer stellt fest:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat von dem mündlichen Bericht Kenntnis genommen.

Zur Beurkundung

Kappallo / pö

## Verteiler:

- I. Referat SOS  
zur Weiterbehandlung  
Amt für öffentliche Ordnung
  
- II. nachrichtlich an:
  1. Herrn Oberbürgermeister
  2. L/OB  
L/OB-R
  3. Referat StU  
Amt für Umweltschutz  
Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung (3)
  4. Rechnungsprüfungsamt
  5. Stadtkämmerei (2)
  6. L/OB-K
  7. Hauptaktei
  
- III.
  1. CDU-Fraktion
  2. Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
  3. SPD-Fraktion
  4. Fraktionsgemeinschaft SÖS-LINKE-PluS (2)
  5. Fraktion Freie Wähler
  6. AfD-Fraktion
  7. Gruppierung FDP
  8. Die STAdTISTEN